

# RS Vwgh 2002/2/25 2001/17/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2002

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §116 Abs1;  
LAO NÖ 1977 §94 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 94 Abs 1 NÖ LAO sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde zu legen. Diese Berechtigung besteht freilich nur so lange, bis die in Rede stehende Frage von der zu ihrer Beurteilung als Hauptfrage zuständigen Behörde rechtskräftig entschieden wurde (vgl hierzu die Ausführungen bei Stoll II, 1328, zu der dem § 94 Abs 1 NÖ LAO vergleichbaren Bestimmung des § 116 Abs 1 BAO).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001170179.X04

## Im RIS seit

09.07.2002

## Zuletzt aktualisiert am

21.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)